

# Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: UE210401-O/U

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. A. Flury, Präsident, und lic. iur. D. Oehninger,  
Oberrichterin lic. iur. K. Eichenberger sowie Gerichtsschreiber  
MLaw N. Baudacci

## **Beschluss vom 19. Juni 2023**

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X. \_\_\_\_\_

gegen

1. **B.** \_\_\_\_\_,

2. **Staatsanwaltschaft See/Oberland,**

Beschwerdegegner

betreffend **Nichtanhandnahme**

**Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 30. November 2021, B-4/2021/10038098**

## Erwägungen:

### I.

- a) Am 2. November 2021 reichte A.\_\_\_\_\_ bei der Staatsanwaltschaft See/Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) eine "Straf- und Zivilklage" ein gegen Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ betreffend "Verdacht auf versuchten Prozessbetrug Art. 146 StGB, evtl. Falschbeurkundung, evtl. Urkundenfälschung, evtl. Arglist etc. im Strafverfahren und Zivilprozess, Verleumdung und mehrfache Erfüllung des Sachverhaltes BGerE 2C 500/2020", wobei sie Bezug nahm auf eine an die hiesige Strafkammer in den Beschwerdeverfahren mit den Geschäfts-Nrn. UE210196-O und UE210204-O gerichtete Eingabe (Stellungnahme zu ihren Beschwerden) von Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ vom 27. August 2021 (Urk. 14/1; nachfolgend: Strafanzeige).
- b) Mit Verfügung vom 30. November 2021 nahm die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung gegen Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ nicht an Hand (Urk. 3 = Urk. 14/5).
- c) Mit Eingabe vom 13. Dezember 2021 liess A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung vom 30. November 2021 erheben. Dies mit den Anträgen, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben, es sei die Staatsanwaltschaft anzuweisen, gegen Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1) ein Strafuntersuchung einzuleiten, und es sei im Strafverfahren auch ihre Zivilforderung zu behandeln (Urk. 2).
- d) Die Beschwerdeführerin wurde mit Präsidialverfügung vom 17. Dezember 2021 zur Leistung einer Prozesskaution von einstweilen Fr. 2'500.– aufgefordert (Urk. 5), welche Zahlung am 5. Januar 2022 einging (Urk. 7). Mit Präsidialverfügung vom 11. Januar 2022 wurde die Beschwerdeschrift (samt Beilage; Urk. 3) dem Beschwerdegegner 1 zur freigestellten Stellungnahme und der Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme übermittelt. Letztere wurde gleichzeitig ersucht, die Akten einzureichen (Urk. 8). Der Beschwerdegegner 1 liess sich mit Eingabe vom 21. Januar 2022 vernehmen, wobei er beantragte, dass die Beschwerde abzuweisen sei, soweit darauf einzutreten sei (Urk. 10). Die Staatsanwaltschaft bean-

tragte am 31. Januar 2022 unter Verweis auf die angefochtene Verfügung und mit dem Hinweis, dass die Beschwerdeschrift vom 13. Dezember 2021 inhaltlich im Wesentlichen mit der Strafanzeige vom 2. November 2021 übereinstimme, die Abweisung der Beschwerde (Urk. 13). Zudem übermittelte sie ihre Akten (Urk. 14). Die vom 19. April 2022 datierende Replik der Beschwerdeführerin wurde einen Tag nach Ablauf der vierfach erstreckten Frist (Urk. 18, Urk. 21, Urk. 23 und Urk. 30) und damit verspätet erstattet (Urk. 36 und Urk. 37). Die Duplik des Beschwerdegegners 1 datiert vom 2. Mai 2022 (Urk. 40). Von der Möglichkeit, Bemerkungen zur Duplik einzureichen (Urk. 43), liess die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 23. Mai 2022 Gebrauch machen (Urk. 45). Da – wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen werden – die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist, kann auf eine Fortsetzung des Schriftenwechsels verzichtet werden. Die Triplik (samt Beilagen; Urk. 46/1-5) ist dem Beschwerdegegner 1 und der Staatsanwaltschaft mit dieser Entscheidung zu übermitteln. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

## II.

### 1. Eintretensvoraussetzungen

- a) Angefochten ist eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde bei der hiesigen Strafkammer zulässig (Art. 310 Abs. 2 i. V. m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO sowie § 49 GOG/ZH).
- b) Die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung vom 30. November 2021 wurde von der Beschwerdeführerin am 6. Dezember 2021 in Empfang genommen (Urk. 14/7). Die der Post am 13. Dezember 2021 übergebene Beschwerde (Urk. 2 S. 1 und Urk. 4) erfolgte demnach innert Frist und erfüllt die Formerfordernisse (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Prozesskaution leistete die Beschwerdeführerin sodann rechtzeitig (Urk. 6/1 und Urk. 7).
- c) Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1

StPO). Parteien sind namentlich die beschuldigte Person und die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. a und b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren im Straf- oder Zivilpunkt zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Geschädigt ist, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). In seinen Rechten unmittelbar verletzt ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist. Die Beschwerdeschrift hat sich mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinanderzusetzen. Es ist explizit auszuführen, inwiefern die getroffenen Erwägungen unzutreffend seien (BGE 143 IV 40 E. 3.4.1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1404/2016 vom 13. Juni 2017 E. 1.2.3 mit Hinweisen).

Wie aufgezeigt, machte die Beschwerdeführerin, welche sich mit ihrer persönlich verfassten Strafanzeige vom 3. März 2021 als Straf- und Zivilklägerin konstituierte (Urk. 14/1 S. 2; vgl. auch Urk. 2 S. 2), die Verletzung von mehreren Strafbestimmungen (Betrug, Urkundenfälschung und Verleumdung) durch den Beschwerdegegner 1 geltend. In der Beschwerdeschrift finden sich allerdings nur Ausführungen zu den Tatbeständen der Urkundenfälschung und des Betrugs (vgl. bereits Urk. 2 S. 1). Soweit die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde auch die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung in Bezug auf den weiteren in der Strafanzeige aufgeführten Tatbestand der Verleumdung anfechten möchte, ist darauf von vornherein nicht einzutreten.

d) Die weiteren Eintretensvoraussetzungen geben vorliegend zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist folglich einzutreten, soweit sie die Vorwürfe der Urkundenfälschung und des Betrugs bzw. die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner 1 wegen dieser Straftatbestände zum Gegenstand hat.

## 2. Einleitendes

a) Die vorliegend zu beurteilende Beschwerde ist im Dunstkreis der primär zivil- bzw. erbrechtlichen Auseinandersetzung hauptsächlich zwischen der Beschwerdeführerin einerseits und deren Bruder (vertreten durch den Beschwerde-

gegner 1) andererseits anzusiedeln. Wie im unangefochten gebliebenen Beschluss der hiesigen Kammer vom 11. November 2022 im Beschwerdeverfahren mit der Geschäfts-Nr. UH210015-O erwogen, wird zwischen den Streitenden vieles nach wie vor kontrovers diskutiert. Die Ausführungen der Involvierten gehen namentlich bezüglich der diversen Vermögenstransaktionen (Darlehen, Schenkungen, etc.), gesellschaftsrechtlichen Vorgänge und buchhalterischen Abläufe im Zusammenhang mit der C.\_\_\_\_\_ AG, des Verhältnisses zwischen der Beschwerdeführerin und ihrer Mutter (D.\_\_\_\_\_), der diversen familien- und erbrechtlichen Verträge und der Höhe des Vermögens von D.\_\_\_\_\_ im Verbeistandungszeitpunkt diametral auseinander. Zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Bruder ist ein Zivilprozess hängig, in welchem alle zuvor genannten Vorgänge Thema sind (vgl. Erw. II.1.3.c) des Beschlusses UH210015-O vom 11. November 2022 sowie etwa Urk. 40 und Urk. 41/3 in den Geschäfts-Nrn. UE210196-O und UE210204-O). Im vorliegenden Beschwerdeverfahren deshalb grundsätzlich unbeachtlich sind die grösstenteils langatmigen, nicht sachgemässen zivilrechtlichen Ausführungen in den teils ausufernden Rechtsschriften.

b) Vielmehr ist lediglich soweit erforderlich, d. h. für die Entscheidungsfindung notwendig, auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft im angefochtenen Entscheid und diejenigen der Beschwerdeführerin und des Beschwerdegegners 1 dazu einzugehen.

### 3. Standpunkte

a) In ihrer Strafanzeige vom 2. November 2021 führte die Beschwerdeführerin zusammengefasst aus, der Beschwerdegegner 1 habe in der inkriminierten Eingabe vom 27. August 2021 (vgl. Urk. 14/4/2 = Urk. 22 in Geschäfts-Nr. UE210196-O = Urk. 19 in Geschäfts-Nr. UE210204-O) unwahre Tatsachen behauptet und sich dabei teilweise auf verfälschte Beweismittel berufen, indem er kontextgebende Stellen in Dokumenten abgedeckt und damit der hiesigen Strafkammer einen veränderten Kontext dargelegt habe. Damit habe der Beschwerdegegner 1 die Tathandlung "Irreführen durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen" erfüllt und einen versuchten Prozessbetrug begangen (Urk. 14/1).

b) In der angefochtenen Verfügung erwog die Staatsanwaltschaft zusammengefasst, eine anwaltliche Eingabe genüge den bei der Falschbeurkundung an die Beweisbestimmung und Beweiseignung einer Urkunde gestellten höheren Anforderungen nicht, weshalb ihr kein Urkundencharakter zukomme. Ferner sei nicht jede Abdeckung unzulässig und als Eingriff in die Wahrheitsfindung zu werten. Zitieren beinhalte naturgemäss eine selektive Wiedergabe. Die Interpretationen seien für das Gericht als solche erkennbar und daher für eine Täuschung ungeeignet. Ein standeswidriges Vorgehen des Beschwerdegegners 1 sei nicht auszumachen. Angesichts der richterlichen Beweiswürdigung und des Umstands, dass eine anwaltliche Eingabe eben gerade kein Beweisstück darstelle und es Richtern durchaus möglich sei, allfällige Ungenauigkeiten in einer anwaltlichen Eingabe durch Aktenstudium zu erkennen, scheidet das Tatbestandsmerkmal der Arglist von vornherein aus, womit auch der Betrugstatbestand eindeutig nicht erfüllt sei (Urk. 3).

c) Diesen Erwägungen entgegnete die Beschwerdeführerin zusammengefasst, dass sie nicht zuträfen. Im Übrigen wiederholte sie in ihrer Beschwerde (wie auch in ihrer Triplik; Urk. 45) im Wesentlichen das bereits in ihrer Strafanzeige Vorgelegene (Urk. 2). Ihre Replik (Urk. 36), in welcher ohnehin keine sachrelevanten, wesentlichen neuen Ausführungen zu finden sind, ist aufgrund verspäteter Eingabe (vgl. Erw. I.d)) unbeachtlich.

d) Der Beschwerdegegner 1 führte in seiner Stellungnahme zur Beschwerde zusammengefasst aus, es stelle sich die Frage der Mutwilligkeit der mehrfachen falschen Anschuldigung der Beschwerdeführerin und im Falle deren Rechtsvertreters stellten sich zusätzlich standesrechtliche Fragen (Urk. 10). In seiner Duplik verwies der Beschwerdegegner 1 auf den hängigen Zivilprozess (Urk. 40).

#### 4. Rechtliches und Würdigung

a) Der Vorwurf der Beschwerdeführerin lautet dahingehend, dass der Beschwerdegegner 1 durch unwahre Behauptungen in seiner Rechtsschrift vom 27. August 2021 und durch seine Art der Zitierweise die hiesige Strafkammer habe täuschen wollen. Damit umschrieb sie den von ihr auch explizit genannten an-

geblichen Prozessbetrug: die arglistige Täuschung des urteilenden Gerichts durch unwahre Tatsachenbehauptungen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_459/2017 vom 25. November 2016 E. 6.2.3 mit Hinweisen).

b) Der Beschwerdegegner 1 verfasste das inkriminierte Schreiben, welches als Stellungnahme in zwei separaten Beschwerdeverfahren (jene mit den Geschäfts-Nrn. UE210196-O und UE210204-O) diene, zwar nicht nur in seiner Funktion als Rechtsvertreter des Bruders der Beschwerdeführerin, aber wenigstens (indirekt) auch: Im zweitgenannten Beschwerdeverfahren ist nebst dem Beschwerdegegner 1 auch der Bruder der Beschwerdeführerin Partei (Beschwerdegegner 2) und der Beschwerdegegner 1 argumentierte augenscheinlich aus der Position dessen Interessensvertreters heraus. Es muss einem Rechtsanwalt dabei möglich sein, Einwände vorzubringen, die möglicherweise unzutreffend sind, zumal er nicht Gehilfe des Gerichts, sondern eben Verfechter von Parteiinteressen ist (Urteil des Bundesgerichts 2C\_500/2020 vom 17. März 2021 E. 5.3 mit Hinweisen). Die Prüfung des Vorgetragenen obliegt der mit der Sache befassten Behörde, welche die Tatsachen zu klären hat. Im vorliegenden Fall ist diesbezüglich abermals darauf hinzuweisen, dass im inkriminierten Schreiben (wie auch in den übrigen an die hiesige Strafkammer gerichteten Eingaben der zerstrittenen Geschwister bzw. deren Rechtsanwälte in den diversen Beschwerdeverfahren im vorliegenden Kontext) hauptsächlich zivilrechtlich allenfalls Relevantes zu finden und die zivilrechtliche Streitigkeit noch nicht entschieden ist.

c) Sodann ist ein Irreführen der adressierten Behörde durch das Zitieren und auszugsweise Wiedergeben von Dokumenten und schriftlichen Äusserungen nicht möglich, wenn der Adressatin der Rechtsschrift die zitierten Unterlagen als Ganzes vorliegen. Zusätzlich zur von der Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung erwähnten, von in Strafbehörden tätigen Personen zu erwartenden Fähigkeit, Ungenauigkeiten in anwaltlichen Eingaben durch Aktenstudium zu erkennen, ist auf den in Art. 6 StPO normierten Untersuchungsgrundsatz hinzuweisen.

d) Die hiesige Strafkammer verfügte bereits im Beschwerdeverfahren mit der Geschäfts-Nr. UH210015-O und damit auch in jenen mit den Geschäfts-

Nrn. UE210196-O und UE210204-O über sämtliche von der Beschwerdeführerin als "verfälscht" dargestellt bzw. wiedergegeben bezeichneten Unterlagen. Das führte bezüglich einiger Dokumente auch die Beschwerdeführerin selbst aus (etwa Urk. 2 S. 34 und Urk. 14/1 S. 33). Zu nennen, zumal auch in den Rechtsschriften der Beschwerdeführerin darauf Bezug genommen wurde (vgl. etwa Urk. 2 S. 39 und Urk. 14/1 S. 50), sind das Schreiben von Rechtsanwalt E. \_\_\_\_\_ vom 10. Dezember 2018 (Urk. 9/2/5 in Geschäfts-Nr. UH210015-O), die Leistungsübersicht/Honorarnote der F. \_\_\_\_\_ AG vom 2. November 2018 (Urk. 9/2/13 in Geschäfts-Nr. UH210115-O), das Schreiben von Rechtsanwalt G. \_\_\_\_\_ vom 30. Juli 2019 (Urk. 9/29/10 in Geschäfts-Nr. UH210115-O) und das Wertschriftenverzeichnis der Steuererklärung 2017 für D. \_\_\_\_\_ (Urk. 9/2/18 in Geschäfts-Nr. UH210115-O).

e) Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass der dem von der Beschwerdeführerin als einschlägig angeführten Entscheid des Bundesgerichts 2C\_500/2020 vom 17. März 2021 (vgl. Urk. 2 und Urk. 14/1 an diversen Stellen) zugrundeliegende Sachverhalt nicht mit dem vorliegenden vergleichbar ist. In jenem Fall ging es darum, dass der dann wegen Verletzung von Berufsregeln gestützt auf das BGFA disziplinierte Anwalt einem Gericht als Beilage zu einer Rechtsschrift einen in vertraulichen Vergleichsgesprächen erreichten teilweise abgedeckten Vergleichsvorschlag eingereicht hatte, wobei das Bundesgericht explizit festhielt, dass nicht festgestellt sei, ob das adressierte Gericht – welches zum Zeitpunkt, als die teilweise abgedeckte Version eingereicht worden sei, bereits über die vollständige Fassung des Vergleichsvorschlags verfügt habe – aufgrund der Beilage tatsächlich getäuscht worden sei. Es ging entsprechend nicht um strafrechtliche Vorwürfe. Mit den von der Beschwerdeführerin bezugnehmend auf diesen Bundesgerichtsentscheid wohl behaupteten Berufsregelverletzungen des Beschwerdegegners 1 wäre im Übrigen ohnehin nicht die hiesige Kammer zu bemühen (gewesen). Ein Anwendungsfall von Art. 15 BGFA liegt, dessen ungeachtet, nicht vor.

f) Ob die inkriminierte Eingabe des Beschwerdegegners 1 als Urkunde im Strafrechtssinn zu beurteilen ist, kann offen bleiben, ist doch mangels Geeignet-

heit dieser Rechtsschrift bzw. der darin vom Beschwerdegegner 1 gewählten Schreib- und Zitierweise, bei der adressierten Behörde (der hiesigen Strafkammer) einen Irrtum zu bewirken, ein täuschendes Verhalten desselben nach dem Gesagten nicht auszumachen. Die Staatsanwaltschaft hat eine Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner 1 folglich zu Recht nicht an Hand genommen, weshalb die angefochtene Verfügung (im Ergebnis) zu bestätigen ist. Damit besteht auch kein Raum für eine Behandlung der von der Beschwerdeführerin erwähnten Zivilforderung (Urk. 2 und Urk. 14/1). Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

### III.

- a) Die Beschwerdeführerin unterliegt im Beschwerdeverfahren und hat entsprechend die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts – insbesondere waren weitschweifige Rechtsschriften der Beschwerdeführerin (bis und mit Triplik) zu studieren – ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 2'500.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG). Die der Beschwerdeführerin auferlegten Kosten sind aus der Kautionsleistung zu beziehen.
- b) Aufgrund ihres Unterliegens hat die Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren keinen Anspruch auf Entschädigung.
- c) Der Beschwerdegegner 1 ist Rechtsanwalt und handelte in eigener Sache. Dem in eigener Sache handelnden Anwalt ist eine Entschädigung zuzusprechen, wenn er um sein eigenes Honorar streitet (vgl. BGE 125 II 518 E. 5b; Urteile des Bundesgerichts 6B\_136/2009 vom 12. Mai 2009 E. 5 und 6B\_63/2010 vom 6. Mai 2010 E. 2.6) oder ihm besondere Aufwendungen entstanden sind, sodass sich eine Entschädigung rechtfertigt (vgl. BGE 129 II 297 E. 5; Urteil des Bundesgerichts 6B\_498/2009 vom 28. September 2009 E. 8). Vorliegend entstand dem in eigener Sache prozessierenden Beschwerdegegner 1 kein besonderer Aufwand, der das Mass überschreiten würde, das der Einzelne üblicher- und zumutbarerweise für

die Besorgung persönlicher Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 1B\_163/2014 vom 18. Juli 2014 E. 3). Zwar dürfte die Beschwerdeführerin mit ihren ausufernden Ausführungen die Gegenseite in gewissem Masse zu Äusserungen provoziert haben. Ihre Vorbringen waren im vorliegenden Verfahren aber grossmehrheitlich irrelevant und sachfremd, was auch dem Beschwerdegegner 1 als Rechtsanwalt aufgefallen sein muss. Hinzu kommt, dass er nicht geltend machte, dass ihm besondere Aufwendungen entstanden wären. Der Beschwerdegegner 1 ist somit für das Beschwerdeverfahren nicht zu entschädigen.

**Es wird beschlossen:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 2'500.– festgesetzt, der Beschwerdeführerin auferlegt und aus der Kautionsbezogen.
3. Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an:
  - Rechtsanwalt Dr. iur. X. \_\_\_\_\_, zweifach, für sich und die Beschwerdeführerin (per Gerichtsurkunde)
  - den Beschwerdegegner 1, unter Beilage von Kopien von Urk. 45 und Urk. 46/1-5 (per Gerichtsurkunde)
  - die Staatsanwaltschaft See/Oberland ad B-4/2021/10038098, unter Beilage von Kopien von Urk. 45 und Urk. 46/1-5 (gegen Empfangsbestätigung)

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

- die Staatsanwaltschaft See/Oberland ad B-4/2021/10038098, unter Rücksendung der beigezogenen Akten (Urk. 14; gegen Empfangsbestätigung)
- die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (elektronisch).

5. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

**Hinweis:** Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 19. Juni 2023

Obergericht des Kantons Zürich  
III. Strafkammer

Präsident:

Gerichtsschreiber:

lic. iur. A. Flury

MLaw N. Baudacci